

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der Müntzfälscher

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Straff der Münzfälscher.

Item / In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / so einer vnrechte Metall darzu setzt. Zum dritten / so einer der Münz ihr rechte Schwere geverdlich benimbt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden / nämlich / welche falsche Münz machen oder zeichnen / die sollen nach Gewonheit / auch Sackung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / Die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie damit verwärckt haben / Welcher aber der Münz ihr rechte Schwern gefehrlicher weiß benimbt / der soll gefeneklich eingelegt / vnd nach Rathe Unser Rätthe / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

CXXXVI.

Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher / oder Register machen.

Item / Welche falsche Sigel / Brieff / Instrument / Orbarbücher oder Register machen / die sollen an Leib oder Leben (nach dem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht) nach Rathe Unser Rätthe / peinlich gestrafft werden.

CXXXVII.

Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Kauffmanschafft.

Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß / Maß / Waage / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanschafft felseht / der soll zu peinlicher Straff angenommen / das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit Ruthen außharwen oder dergleichen) nach Gelegenheit vnd gestalt der Vberfahung / gestrafft werden / vnd es mag solcher Falsch so ofte größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thätter zum Tode gestrafft werden solle / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

CXXXVIII.

I ij

Straff